

Tagesordnung II Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 06. Mai 2010

Vorlagen-Nr. 10-V-51-0005

§ 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)/ Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Beschluss Nr. 0191

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abrechnung nach § 28 HKJGB ab dem 01.01.2007 vorgenommen wird.
2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass in den Abrechnungsjahren 2007 und 2008 jeweils etwa 200 auswärtige Kinder Wiesbadener Kindertagesstätten besucht haben. Von diesen rund 200 Kindern waren jährlich etwa 45 Kinder aus Rheinland-Pfalz, auf die die Regelung des § 28 HKJGB nicht anwendbar ist und für die somit keine Kostenerstattung geltend gemacht werden kann.
3. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die nach § 28 HKJGB ermittelten Kosten für die Betreuung auswärtiger Kinder sich jährlich auf rund 685.000 € summieren. Davon sind 536.000 € jährlich nach § 28 HKJGB erstattungsfähig. Rund 148.000 € entfallen auf die Betreuung von Kindern aus Rheinland-Pfalz und sind somit nicht erstattungsfähig.
4. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass in 2009 von den nach § 28 HKJGB entstandenen Forderungen aus 2008 lediglich rund 130.000 € realisiert werden konnten, weil die größten Kontingente auswärtiger Kinder aus den Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises (außer Taunusstein, Schlangenbad und Oestrich-Winkel, mit denen es vorläufige Abkommen zumindest über den Elementarbereich sowie den Krippenbereich gibt) kommen, die einen Kostenausgleich grundsätzlich ablehnen.
5. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden in 2009 Forderungen in Höhe von rund 23.000 € für die Betreuung Wiesbadener Kinder in Umlandgemeinden anerkannt und beglichen hat. Es handelt sich hierbei um ca. 12 Kinder jährlich. Diese kommen hauptsächlich aus den Ortsbezirken AKK und besuchen Kindertagesstätten in Hochheim und Ginsheim-Gustavsburg.
6. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass unsere rechnerischen Forderungen in Höhe von jährlich rund 536.000 € nur bei Wiederaufnahme der Klage umsetzbar sind.
7. Der Magistrat (Dezernat VI/51 in Verbindung mit Dezernat VII/30) wird ausdrücklich aufgefordert und beauftragt, die Klage wieder aufzunehmen und dabei alle möglichen Adressaten zu bedenken. Ziel ist hierbei, eine endgültige höchstrichterliche Entscheidung zu erhalten. Ein Einverständnis zum Ruhen lassen der Klage wird nicht erteilt.

(Magistrat 02.03.2010 BP 0149)

(Ziffer 7 geändert durch den Revisionsausschuss 21.04.2010 BP 0079)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2010
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .05.2010
im Auftrag

1. Dezernat VI I: v. m. Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock